

§ 2

**Belohnung
für Tätigkeiten in der Arbeitstherapie**

(1) Die in der Arbeitstherapie verrichteten Tätigkeiten werden belohnt, wenn sie gesellschaftlich nützlich sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Bewertung der geleisteten Tätigkeiten zur Festlegung der Höhe der Arbeitsbelohnung ist der Wille und die Bereitschaft zur Durchführung dieser Behandlungsform zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsbelohnung für den einzelnen Patienten oder Heimbewohner kann bis zu 30 M im Monat betragen. Bei Leistungen mit einem hohen ökonomischen Nutzen kann die Arbeitsbelohnung bis zu 60 M im Monat erhöht werden.

(3) Die Höhe der Arbeitsbelohnung legt der Leiter der Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens gemeinsam mit dem Abteilungsarzt bzw. dem zuständigen Heimarzt und Arbeitstherapeuten sowie den zuständigen Pflegekräften monatlich anhand eines Leistungsbuches fest. In den Einrichtungen des Sozialwesens ist der Heimausschuß bei der Festlegung der Höhe der Arbeitsbelohnung mit einzubeziehen.

(4) Die Arbeitsbelohnung wird nicht auf ein zu zahlendes Taschengeld sowie auf die Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt angerechnet.

§ 3

Finanzierung der Arbeitstherapie

(1) Die Einnahmen aus der Arbeitstherapie und die Ausgaben für die Durchführung der Arbeitstherapie sind im Haushalt der jeweiligen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zu planen und gesondert nachzuweisen.

(2) Für Tätigkeiten, die von Patienten oder Heimbewohnern innerhalb der Arbeitstherapie für Betriebe geleistet werden, sind durch die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Vereinbarungen mit den Betrieben abzuschließen. In den Vereinbarungen ist festzulegen, daß die Betriebe die Tätigkeiten entsprechend den für die Betriebe geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen einschließlich Gemeinkostenzuschläge an die Einrichtungen vergüten. Für Patienten oder Heimbewohner mit erheblich geminderten Leistungen sind in die Vereinbarungen entsprechende Festlegungen aufzunehmen.

(3) Für Gegenstände, die innerhalb der Arbeitstherapie zum Verkauf hergestellt werden, ist die Preisbewilligung beim zuständigen Rat des Kreises — Referat Preise — einzuholen.

§ 4

**Versicherungsschutz
bei Unfällen in der Arbeitstherapie**

Auf die Arbeitstherapie nach dieser Anordnung findet die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II S. 123) Anwendung.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1968

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2***zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen
in Lehr- und Arbeitsstellen**

vom 22. Mai 1968

In Abänderung der Anordnung vom 31. August 1966 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBI. II S. 622) wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorlage der Bewerbungs- und Bestätigungskarten ist die Voraussetzung für die Bewerbung der Schulabgänger in den Betrieben. Die Oberschulen und Sonderschulen sind verpflichtet, auf den Bewerbungskarten den Schulabgang zu bestätigen. Sie veranlassen die Aushändigung der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) an die Schulabgänger

- a) der 10. Klassen der Oberschule für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung am 30. Juni vor Beginn des letzten Schuljahres
- b) der 10. Klassen der Oberschule, einschließlich der Abgänger aus den Vorbereitungsklassen am 31. Oktober des letzten Schuljahres
- c) der 8. und niederen Klassen der Oberschule am 20. Dezember des letzten Schuljahres
- d) der Hilfsschulen am 1. Oktober des letzten Schuljahres

damit sich diese selbständig bei den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — bewerben können. Die Bemühungen der Schulabgänger um ein Lehrverhältnis sind von den Klassenleitern der Oberschulen und den Kreisämtern aktiv zu unterstützen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1968

Der Leiter**des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

Weidemann
Kommissarischer Leiter

» Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1968 (GBI. II Nr. 98 S. 622)